Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 14. Juni 2007 — Kommission/Irland

(Rechtssache C-148/05)

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 79/923/EWG — Qualität von Muschelgewässern — Bezeichnung von Muschelgewässern — Programme zur Verringerung der Verschmutzung — Festlegung von Kontrollparametern"

1. *Vertragsverletzungsklage — Vorverfahren — Aufforderung zur Äußerung (Art. 226 EG) (vgl. Randnr. 32)*

2. *Vertragsverletzungsklage — Streitgegenstand — Bestimmung während des Vorverfahrens (Art. 226 EG) (vgl. Randnrn. 34-35)*

3. *Rechtsangleichung — Qualitätsanforderungen an Muschelgewässer — Richtlinie 79/923 (Richtlinie 79/923 des Rates, Art. 3 und 4) (vgl. Randnrn. 46-48, 61-66)*

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Unvollständige Umsetzung der Art. 3, 4 und 5 der Richtlinie 79/923/EWG des Rates vom 30. Oktober 1979 über die Qualitätsanforderungen an Muschelgewässer (ABl. L 281, S. 47) — Versäumnis, bestimmte Muschelgewässer zu bezeichnen, Programme zur Verringerung der Verschmutzung aufzustellen und Kontrollparameter festzulegen

Tenor

1. Irland hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 79/923/EWG des Rates vom 30. Oktober 1979 über die Qualitätsanforderungen an Muschelgewässer verstoßen, dass es versäumt hat,

 — gemäß Art. 4 der Richtlinie alle auszuweisenden Muschelgewässer zu bezeichnen;

 — gemäß Art. 3 der Richtlinie alle erforderlichen Werte für die bezeichneten oder nach Art. 4 zu bezeichnenden Muschelgewässer festzulegen;

 — gemäß Art. 5 der Richtlinie alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Programme zur Verringerung der Verschmutzung der nach Art. 4 zu bezeichnenden Gewässer aufzustellen.

2. Irland trägt die Kosten.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 14. Juni 2007 — Kommission/Italien

(Rechtssache C-82/06)

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umwelt — Abfälle — Gefährliche Abfälle — Richtlinien 75/442/EWG und 91/689/EWG — Verpflichtung zur Erstellung und Übermittlung von Abfallbewirtschaftungsplänen"